



Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Diex vom 17. Dezember 2025, Zahl: D/8482/2025 mit der die Sammlung und die Abfuhr von Hausmüll und Sperrmüll geregelt wird (Abfuhrordnung)

Gemäß § 24 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBI. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr 47/2025, wird verordnet:

§ 1 Müllabfuhr durch die Gemeinde

Die Gemeinde Diex sorgt im Rahmen der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung für die Sammlung und die Abfuhr von Hausmüll und Sperrmüll und richtet zu diesem Zweck eine Müllabfuhr ein.

§ 2 Abfuhr von Sperrmüll im Abholbereich

- (1) Der Sperrmüll kann zu festgelegten Zeiten ins Altstoffsammelzentrum „Völkermarkt - Diex“ verbracht werden. Für die ordnungsgemäße Entsorgung des angelieferten Sperrmülls werden entsprechende Kostensätze (privatrechtliches Entgelt) verrechnet.
- (2) Im Bedarfsfall erfolgt die die Abholung von Sperrmüll über vorherige Anforderung durch die Gemeinde.
- (3) Eine von der Gemeinde organisierte Sperrmüllsammlung in der Gemeinde wird in regelmäßigen Abständen angeboten.

§ 3 Sonderbereich

Der Sonderbereich, das sind jene Grundstücke, von denen aufgrund ihrer Lage und der Art ihrer Verkehrerschließung die Abfälle nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten abgeführt werden können, umfasst die in der Plandarstellung (Anlage zu dieser Verordnung) festgelegten Gebiete. Diese Plandarstellung bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 4 Sammelplätze für Haus- und Sperrmüll aus dem Sonderbereich

- (1) EigentümerInnen von Grundstücken im Sonderbereich sind verpflichtet, den Hausmüll in den vom Abfuhrunternehmen und der Gemeinde bereitgestellten Müllbehältern am Vorabend des Abfuertages zu den vom Abfuhrunternehmen befahrenen Straßenzügen (Müllabfuhrstrecke) zu verbringen.
- (2) Als Sammelplätze gelten dabei die Straßeneinmündungsbereiche aus dem Sonderbereich zur Müllabfuhrstrecke.
- (3) Die Eigentümer von Grundstücken im Sonderbereich sind verpflichtet, den Sperrmüll zu den von der Gemeinde hiefür vorgesehenen Sammelplätzen zu verbringen.
- (4) Die Sammelplätze für Sperrmüll sind wie folgt festgelegt:
 - a) Diex – Veranstaltungsplatz
 - b) Grafenbach – Gasthaus Leitgeb
 - c) Obergreutschach – Feuerwehrhaus
 - d) Haimburgerberg – Kristonkreuzung
 - e) Großeneck - Verhounigkreuz

§ 5 Abfuhr von Hausmüll im Abholbereich

- (1) Die zu verwendenden Müllbehälter sind für deren Entleerung an der jeweiligen Grundstücksgrenze bzw. Hauszufahrt des bebauten Grundstückes am Abfuertag ab 05:00 Uhr bereitzustellen. Die Müllbehälter sind so aufzustellen oder anzubringen, dass sie für die mit der Abfuhr betrauten Personen leicht zugänglich sind.

§ 6 Müllbehälter

- (1) Die Anzahl und die Größe der Müllbehälter für die bebauten Grundstücke im Abhol- und Sonderbereich wird unter Bedachtnahme auf den durchschnittlichen ortsüblichen Anfall von Abfällen der in einem Haushalt meldebehördlich gemeldeten Personen sowie entsprechend der Art und Größe der Betriebe oder Arbeitsstellen festgelegt.

- (2) Als Müllbehälter sind aufzustellen:

a) Müllbehälter mit einem Fassungsraum von	120 l
b) Müllbehälter mit einem Fassungsraum von	240 l
c) Großraumbehälter mit einem Fassungsraum von	1.100 l

- (3) Der ortsübliche Anfall an Abfall einer in einem Haushalt meldebehördlich registrierten Person wird mit mindestens 8 Liter pro Woche festgelegt.

- (4) Für den in Betrieben, Anstalten, öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Arbeitsstellen iSd § 2 Abs. 2 lit. a K-AWO anfallenden Hausmüll wird als durchschnittlicher ortsüblicher Anfall von Abfall bei

a) bis zu 10 Mitarbeitern	120 Liter Abfall pro Woche
b) mehr als 10 Mitarbeitern	240 Liter Abfall pro Woche

festgelegt.

- (5) Die EigentümerInnen der bebauten Grundstücke im Abhol- und Sonderbereich sind verpflichtet, die vom Abfuhrunternehmen und von der Gemeinde beigestellten Müllbehälter aufzustellen oder anzubringen.

- (6) Als Müllbehälter gelten auch Müllsäcke, wobei sich die erforderliche Anzahl an Müllsäcken pro Jahr aus Abs. 1 ergibt. Die im Sonderbereich gelegenen GrundstückseigentümerInnen haben die von der Gemeinde zum Selbstkostenpreis zu beziehenden Müllsäcke zu verwenden.

§ 7 Verwendung und Reinigung der Müllbehälter

- (1) Die Müllbehälter sind in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und dürfen nur so weit befüllt werden, dass sie stets der Art des Müllbehälters entsprechend geschlossen werden können.
- (2) Die Müllbehälter sind in der Art und Weise reinzuhalten, dass der Hygiene und dem Erfordernis zur Vermeidung der Geruchsbelästigung Rechnung getragen wird.

§ 8 Grundsätze für die Berechnung der Abfallgebühren

- (1) Die Gebühren für die Möglichkeit zur Benutzung bzw. Inanspruchnahme der Einrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung (Bereitstellungsgebühr) sowie für die tatsächliche Inanspruchnahme dieser Einrichtungen (Entsorgungsgebühr) werden in einer eigenen Gebührenverordnung nach § 55 ff K-AWO ausgeschrieben.
- (2) Die Abfallgebühr setzt sich aus der Bereitstellungs- und Entsorgungsgebühr zusammen. Die Bereitstellungsgebühr wird nach der Höhe der Fixkosten des *Gebührenhaushalt Abfall*, maximal mit 50% festgelegt und auf die Gesamtzahl der im Abfuhrbereich aufgestellten Müllbehälter entsprechend dem Volumen aufgeteilt.

- (3) EigentümerInnen eines bebauten Grundstückes, haben, sofern dieses zumindest drei Monate ununterbrochen unbewohnt ist, spätestens nach dem Ablauf des dritten Monats lediglich die Bereitstellungsgebühr zu entrichten.

§ 9
Inkrafttreten

- (1) Dieser Verordnung tritt am 01. Jänner 2026 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Diex vom 22. Juni 1995, Zahl: 135/1995-813, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Anton Napetschnig